



Dresden.
Dresdner

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Jugendamt
ASD Blasewitz/Loschwitz

Amtsgericht Dresden
Abteilung für Familiensachen
Roßbachstr. 6
01069 Dresden

Ihr Zeichen	Unser Zeichen GB 2/51.24	Es informiert Sie	Zimmer 02/312	Telefon (03 51) 4 88 85 57	E-Mail ien.de	Datum 06.07.2023
-------------	-----------------------------	-------------------	------------------	-------------------------------	------------------	---------------------

308 F 3358/22

wg. elterliche Sorge

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Mitarbeitende im Familiengericht,

wir nehmen Stellung zur Verfügung vom 28.06.2023 und geben Richter Rosemeier vollkommen recht. Die Vorgänge im letzten halben Jahr haben eindeutig dazu geführt, dass klar wurde, dass beide Eltern nicht in der Lage sind, sich vernünftig und sachlich über **Sohn** auszutauschen und aus unserer Sicht beide keine Entscheidungen für **Sohn** treffen sollten. Beiden sollte eigentlich das Sorgerecht entzogen werden.

Aufgrund der Tatsache, dass **Sohn** in gut vier Monaten 18 Jahre alt wird, werden es die Eltern jedoch schaffen müssen, im gemeinsamen Sorgerecht zu bleiben, ein Entzug und die Übertragung auf einen Amtsvormund sind nun sinnlos. **Sohn** wird an der derzeitigen Schule verbleiben, es sind hier keine relevanten Entscheidungen zu treffen. Eine Brille wird angefertigt, die im besten Fall dafür sorgt, dass **Sohn** Gelesenes besser aufnehmen kann. Aus gesundheitlicher Sicht legen wir beiden Eltern dringend ans Herz, **Sohn**: Drogenkonsum im Auge zu behalten. **Sohn** konsumiert nachweislich „weiche“ Drogen, es gibt Hinweise darauf, dass er auch zu härteren Sachen greift. **Vater** steigert sich aus unserer Sicht massiv in den Gedanken hinein, dass **Sohn** schwer suchtmittelabhängig ist, während **Mutter** keinerlei Schritte unternimmt, ihren Sohn diesbezüglich zu kontrollieren oder zu unterstützen. Einfache Drogentestungen bei **Sohn** würden ggf. die Argumentation des Vaters entkräften oder seine Theorie bestärken, was eine Behandlung zur Folge hätte. In der Nichtanerkennung des Suchtmittelgebrauches oder gar Missbrauchs durch **Mutter** liegt eine große Gefahr für **Sohn**.

Die zahlreichen Anfeindungen beider Eltern gegeneinander, das nicht enden-wollende gegenseitige Bezichtigen, das Übergießen mit Häme und (es muss so gesagt werden) Schmutz haben eine nachhaltige Wirkung auf

Ostdeutsche Sparkasse Dresden
IBAN: DE58 8505 0000 3159 0000 00
BIC: OSDDE33***
Commerzbank
IBAN: DE75 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADE33***
Deutsche Bank
IBAN: DE81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE33***

Postbank
IBAN: DE77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDE33
E-Mails:
stadtverwaltung@dreisiedel.de mail.de
jugendamt@dresden.de
asd-bla-lo@dresden.de
www.dresden.de

Postanschrift:
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Besucheranschrift:
Grundsstraße 3, 01326 Dresden
Telefon (0351) 4 88 85 61
Telefax (0351) 4 88 85 63

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Bushaltestelle der Linie 61, 63
Haltestelle: Körnerplatz

Aktuelle Öffnungszeiten finden Sie auf
www.dresden.de
Für Menschen mit Behinderung:
Aufzug, WC

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können Sie über ein Formular einreichen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.dresden.de/sonst.

uns, das Gericht und vor allem auf **Sohn**. Dieser ist einerseits völlig verunsichert, fühlt sich gestalkt, steht unter permanenten Druck, kann sein Leistungsvermögen nicht abrufen, wird gleichzeitig enorm gefordert und überbehütet. Eine altersgemäße, gesunde (!) Entwicklung ist ihm nicht möglich.

Mutter führte mehrfach aus, dass es ihr aufgrund Ihrer Risikoschwangerschaft nicht möglich ist, an einer Begutachtung teilzunehmen. Aus unserer Sicht ist eine alleinige elterliche Sorge dann erst recht nicht möglich, zumal sie auch nicht nötig ist. **Sohn** hat einen sicheren Platz, an dem er leben kann, er besucht die Schule (nicht so, wie es möglich und nötig wäre), er hat außer dem zu bearbeitenden Suchtmittelkonsum und der Anfertigung einer Brille keine nennenswerten gesundheitlichen Anforderungen zu bewältigen. Es scheint keine finanzrechtlichen Angelegenheiten zu geben, die die Eltern allein oder gemeinsam klären müssen und auch eine Antragstellung nach SGB ist nicht in Sicht.

Wir halten **Vater** nach wie vor für geeigneter, das Sorgerecht auszuüben, allerdings hat er sich in den letzten Monaten keineswegs mit Ruhm bekleckert und derzeit erneut keinen Draht zu seinem Sohn.

Wir empfehlen daher, das Sorgerecht bei beiden Eltern zu belassen und ermahnen diese nochmals eindringlich, **Sohn** Drogenkonsum im Blick zu behalten. **Sohn** selbst hat die größte Verantwortung in diesem ganzen Konstrukt, er muss ausbaden, was zwischen seinen Eltern schief läuft und wird damit der Gelegenheit beraubt, sich um sich selbst kümmern zu dürfen. Wir gehen aktuell davon aus, dass es **Sohn** sehr schwer fallen wird, sich aus der derzeitigen Situation zu lösen und einen Weg zu finden, sich drogenfrei und gesund zu entwickeln. Wir hoffen für **Sohn** dass er in der Lage sein wird, stabile Beziehungen zu führen und zu erkennen, was er wirklich kann, ohne sich völlig zu überschätzen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind wir diesbezüglich sehr skeptisch, nicht, weil **Sohn** kein Potential hat, sondern weil er in der Entfaltung des Potentials völlig behindert wird.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Sozialpädagogin